

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Landesvereinbarung zur Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen

Vom 6. Januar 2017

Die gelingende Ausgestaltung der Übergänge von der Schule in den Beruf, in die Ausbildung, Beschäftigung oder das Studium stellt für junge Menschen nach wie vor eine große Herausforderung dar. Dies trifft auch auf junge Menschen mit Migrationshintergrund zu. Dazu bedarf es neben dem individuellen Engagement der jungen Menschen und dem der Wirtschaft und der Betriebe auch unterstützender Steuerungsinstrumente durch die beteiligten öffentlichen Institutionen. Um diese Übergänge zu befördern, haben sich Jugendberufsagen-

turen als taugliche Instrumente erwiesen. Diese vor Ort zu befördern und fachlich zu qualifizieren, haben sich die Unterzeichner der beiliegenden Vereinbarung zum Ziel gesetzt. Damit soll auf Landesebene im Freistaat Sachsen ein fachpolitisches Signal gesetzt werden, Jugendberufsagenturen vor Ort einzurichten und diese weiter zu entwickeln. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um neue Behörden, sondern um die Verbesserung von Kooperation. Dazu wollen die Beteiligten auch einen entsprechenden Beitrag leisten.

Dresden, den 6. Januar 2017

Sächsischer Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Gauggel
Referatsleiter

Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Kultus und für Soziales und Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Kommunalen Spitzenverbänden

Vom 6. Januar 2017

Präambel

Das Gelingen von schulischer und beruflicher Bildung und ein erfolgreicher Einstieg in Beschäftigung sind für junge Menschen für ihre weitere persönliche und soziale Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung am Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt im Freistaat Sachsen gibt es junge Menschen, die bei ihrer beruflichen und sozialen Integration Unterstützung benötigen. Eine strukturierte Kooperation zwischen den Akteuren sowohl auf Landesebene als auch auf regionaler Ebene trägt dazu bei, die Übergänge von der Schule zur Ausbildung und von der Ausbildung zum Beruf zu verbessern.

Jugendberufsagenturen können geeignet sein, zum Gelingen von positiven Erwerbsbiografien und zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit beizutragen. Besonders für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen sind passgenaue, maßgeschneiderte und gebündelte Informations-, Beratungs-, Förder- und Begleitangebote wichtig. Mit der Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen wird eine Zielstellung des Koalitionsvertrages vom November 2014 umgesetzt.

Ausbildung und Beschäftigung sind wesentliche Voraussetzungen für die Gestaltung einer unabhängigen und eigenständigen Lebensführung und einer stabilen Zukunft. Dies trifft auch auf junge Menschen mit Migrationshintergrund zu. Die einschlägigen Rechtskreise der Sozialgesetzbücher bieten umfangreiche Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Durch rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist es möglich, ein ganzheitlich orientiertes und abgestimmtes Informations-, Beratungs-, und Begleitangebot zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen vor Ort soll unter Beachtung der nachfolgenden Eckpunkte befördert werden.

I. Ziele

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Integration möglichst aller jungen Menschen in das Erwerbsleben nur gelingen kann, wenn die dafür maßgeblichen Partner eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie setzen sich deshalb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dafür ein, dass die Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen auf der Grundlage regionaler Vereinbarungen weiter entwickelt werden. Mit den Jugendberufsagenturen wird eine Angebotsstruktur angestrebt, die für junge Menschen gleichermaßen eine bedarfsgerechte Förderung und Unterstützung im notwendigen Umfang durch die Instrumente des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I

S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, sowie des achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, und des neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, ermöglicht. Durch den Aufbau bedarfsgerechter und effizienter Strukturen sowie der gemeinsamen Abstimmung von Vorhaben zur Unterstützung junger Menschen sollen Doppelstrukturen vermieden und Betreuungslücken geschlossen werden.

Maßgebliche Akteure vor Ort sind die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Schulen, die Sozial- und Jugendämter sowie ergänzend im Bedarfsfall die sonstigen Rehaträger. Zwischen diesen sind insbesondere auf regionaler Ebene Kooperationen und enge Abstimmungsprozesse in Form von Vereinbarungen erforderlich. Diese regionalen Vereinbarungen enthalten verbindlich vereinbarte Ziele, Aufgaben und Strukturen und werden an lokalen Handlungsbedarfen ausgerichtet.

Die Einbeziehung der jungen Menschen soll bereits während der Schulzeit beginnen. Daher sind die Schulen ein wichtiger Partner der Jugendberufsagenturen. Die unterschiedlichen Kompetenzen der Partner sollen zum Nutzen aller gebündelt und durch die entstehenden Synergien Ressourcen freigesetzt werden. In diesen Prozess ist die örtliche Wirtschaft gleichfalls mit einzubeziehen.

II. Zielgruppe

Das Angebot der Jugendberufsagentur steht grundsätzlich allen jungen Menschen offen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich am Übergang von der Schule in das Berufsleben befinden. Besonders zu berücksichtigen sind junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund. Das Bestreben ist, deren sozialen und persönlichen Entwicklungsweg von der Schule, über Ausbildung und Beschäftigung nachhaltig zu unterstützen. Durch die Einbeziehung möglichst aller Jugendlichen bereits während der Schulzeit soll eine Stigmatisierung von jungen Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft verhindert werden.

III. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Unterstützung und Zusammenarbeit sind insbesondere:

- § 18 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- §§ 9, 9a, 33, 48, 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- §§ 13, 78, 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- § 12 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist,
- das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist.

IV. Konzeption der Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur ist ein Kooperationsbündnis und keine neue Institution. Sie besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit und keine eigene Personalhoheit. Die Mitarbeiter bleiben bei ihren jeweiligen Arbeitgebern. Die an der Jugendberufsagentur beteiligten Institutionen bleiben für die Steuerung ihres jeweiligen Einsatzes an Personal-, Sach- und Finanzmitteln in Kooperation und sind für die damit erreichten Ergebnisse verantwortlich.

Die Zusammenarbeit unter einem virtuellen Dach ist eine mögliche Organisationsform einer Jugendberufsagentur.

Die wesentlichen berufsbezogenen Angebote der beteiligten Institutionen werden in der Jugendberufsagentur gebündelt. Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Begleitangebot ermöglicht den Jugendberufsagenturen verbesserte Unterstützungsleistungen und die schnelle Bereitstellung von Soforthilfen und Sofortangeboten.

Jugendberufsagenturen zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:

- Die Bündelung der Angebote der Akteure wird unter einem Dach angeboten. Ist dies nicht möglich, kann auch eine virtuelle Anlaufstelle auf einer gemeinsamen Plattform genutzt werden. Dies ermöglicht dem jungen Menschen die Erledigung aller Anliegen an und mit einer Stelle.
- Schulpflichtige Jugendliche, einschließlich der berufsschulpflichtigen, bekommen durch die Jugendberufsagentur mindestens ein Beratungsangebot zur Unterstützung der Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden nach Bedarf individuell beraten, auch aufsuchend, zeitnah vermittelt und aktiv begleitet.
- Die Transparenz und der Informationsaustausch werden zwischen den örtlichen Akteuren ständig verbessert, um dadurch die Abstimmung und Kombination von Maßnahmen für die jungen Menschen zu erleichtern (zum Beispiel Fallarbeit, Fallbesprechungen und Fallkonferenzen).
- Der gemeinsame öffentliche Auftritt aller beteiligten Partner hinsichtlich der Umsetzung der gemeinsamen Ziele

und Aufgaben sowie zur Kommunikation der Angebote erleichtert den jungen Menschen den Zugang und schafft Vertrauen zu den Akteuren der Jugendberufsagenturen.

Zentraler inhaltlicher Ansatz ist die systematische, verbindliche und kontinuierliche Vernetzung der beteiligten Akteure, um durch direkten Informationsaustausch, eine koordinierte Maßnahmenplanung, durch die Festlegung einer personenbezogenen Federführung und ein arbeitsteiliges Management die berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration durch Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung für junge Menschen zu erreichen. Die unterschiedlichen Kompetenzen, Aufgabenstellungen und Leistungen der Partner sollen zum Nutzen für die Adressaten gebündelt und eingesetzt werden.

V. Zusammenarbeit

Landesebene:

Die Kooperationspartner verpflichten sich, in den Institutionen und Behörden ihres Zuständigkeitsbereichs auf die Umsetzung der regionalen Vereinbarungen hinzuwirken. Die Kooperationspartner sichern sich die gegenseitige Zusammenarbeit und Information zu. Sie wirken bei ihren Mitgliedern oder nach- und zugeordneten Behörden und Institutionen auf die Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen vor Ort hin und werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Aufgabenstellungen diesen Prozess aktiv begleiten und fördern. Zu diesem Zweck sind in den Landkreisen und Kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und unter Einhaltung landesweiter Empfehlungen die Kooperationsvereinbarungen zwischen den regional vertretenen Bündnispartnern fortzuschreiben.

Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung auf Landesebene findet ein geregelter Austausch zwischen den Kooperationspartnern statt. Dazu kann bei Bedarf eine Evaluierung der Jugendberufsagenturen erfolgen. Bei Bedarf unterstützt der Freistaat Sachsen entsprechende Aktivitäten.

Örtliche Ebene:

Die Kooperationsvereinbarung auf örtlicher Ebene soll die einvernehmliche Zusammenarbeit der Partner im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Regelungen und strukturellen Gegebenheiten ermöglichen. Dies kann unter anderem erfolgen durch:

- Planung gemeinsamer Prozesse und Standards,
- gemeinsame Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme,
- Vereinbarungen über ein gemeinsames Verständnis von Berufsorientierung,
- gegebenenfalls gemeinsame Fallarbeit, Fallbesprechungen und Fallkonferenzen,
- passgenaue und individuelle Hilfe- und Unterstützungsplanung,
- gemeinsame Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen,
- Hospitationen, Erfahrungsaustausche, Schulungen, Fortbildungen,
- die Entwicklung gemeinsamer Projekte,
- rechtskreisübergreifende Veranstaltungen,
- Identifizierung und gemeinsame Bearbeitung von Schnittstellen.

VI. Datenschutzrechtliche Regelungen

Für einen vertieften Datenaustausch zwischen den Akteuren sind die jeweilig geltenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Bei der Ausgestaltung von örtlichen Vereinbarungen sollten die Datenschutzbeauftragten der beteiligten Akteure einbezogen werden.

VII. Verpflichtung

Die Kooperationspartner wirken bei ihren Mitgliedern oder nach- und zugeordneten Behörden und Institutionen auf die Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen vor Ort hin und verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Aufgabenstellungen bei auftretenden Problemen und Fragen auf Lösungen hinzuweisen.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinbarungspartner stimmen sich zur projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines gemeinsamen öffentlichen Auftritts ab, können jedoch auch selbständig öffentlichkeitswirksam unter Kenntnisnahme der Partner agieren.

Dresden, den 6. Januar 2017

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit
Hansen
Vorsitzender der Geschäftsführung

Sächsischer Landkreistag e. V.
Vogel
Präsident
Landrat

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Skora
Präsident
Oberbürgermeister